

HAUPTSATZUNG

der Stadt Otterberg

vom 18.03.2025

Der Stadtrat Otterberg hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ausschüsse des Stadtrates
- § 3 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister
- § 5 Beigeordnete
- § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates
- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ausschüsse
- § 8 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters
- § 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 10 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Otterberg erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstraße 27, 67697 Otterberg, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in einer Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Tageszeitung ist durch Beschluss des Stadtrates zu bestimmen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Haupteingang des Dienstgebäudes der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstraße 27, 67697 Otterberg, befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Abs. 1 oder Absatz 3, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bauausschuss
 3. Fremdenverkehrs-, Kultur-, Jugend- und Sozialausschuss,
 4. Rechnungsprüfungsausschuss

- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 7 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt, ebenso die persönlichen Vertreter/Vertreterinnen. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet:
 1. Bauausschuss
 2. Fremdenverkehrs-, Kultur-, Jugend- und Sozialausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über
 1. den Haushaltsplan,
 2. die Satzungen,
 3. die Bauleitplanung, ausgenommen Bebauungspläne,
 4. die Regionalplanung,
 5. Entwicklungsvorhaben,
 6. die Zustimmung zur Personalentscheidung des Stadtbürgermeisters gemäß § 47 Absatz 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist und
 7. die Finanzplanung
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € im Einzelfall,
 2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
 3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,

4. Verfügung über Stadtvermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt ab einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro im Einzelfall nach Maßgabe der Haushaltssatzung, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
5. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab einem Betrag von 5.000,00 Euro bis zu einem Betrag von 30.000,00 Euro im Einzelfall nach Maßgabe der Haushaltssatzung, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
6. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister durch Gesetz oder dieser Hauptsatzung übertragen ist,
7. Gewährung von Zuwendungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.

(4) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von baulichen Aufträgen und Arbeiten bis zu einem Betrag von 30.000,00 € im Einzelfall nach Maßgabe der Haushaltssatzung, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
2. Zustimmung zur Eintragung von Baulasten nach der LBauO,
3. Erteilung des Einvernehmens/der abschließenden Stellungnahme für alle baulichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne von §1 Abs. 1 Satz 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, soweit es sich nicht um bauliche Anlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB) handelt und durch das Bauvorhaben die Grundsätze der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
4. Genehmigung von Grundstücksteilungen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 BauGB),
5. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben während der Planfeststellung (§ 33 BauGB),
6. Feststellung des Zeitpunktes über die Fertigstellung von Teilmaßnahmen bei Erschließung und Ausbau zum Zwecke der Kostenspaltung,
7. Bildung von Erschließungseinheiten bei Erschließung und Ausbau zur Ermittlung des beitragsfähigen Kostenaufwandes.

(5) Die Wertgrenzen der Absätze 3 und 4 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

(1) Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € im Einzelfall nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall,
 3. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung sowie die Aufnahme von Krediten zum Zwecke der Umschuldung,
 4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 1.000,00 € nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates,
 5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen; bei Niederschlagung von Forderungen über 5.000,00 €, ist der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten,
 6. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Einzelfall,
 7. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Absatz 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
 8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
 9. Zustimmung gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 Gaststättenverordnung (Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit),
 10. Die Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung nach den Vorschriften der §§ 144, 145 Baugesetzbuch (BauGB),
- (2) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.
- (3) Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Stadt hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt werden bis zu zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbunden sind, erhalten die Stadratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 € je Stadtratssitzung. Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten für ihre Teilnahme an den Stadtratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €. Im Vertretungsfall erhalten die jeweiligen Stellvertreter das erhöhte Sitzungsgeld.
- (3) Das Sitzungsgeld wird auch bei digitaler Sitzungsteilnahme und bei Umlaufverfahren ungekürzt gewährt.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zum Sitzungsort gewährt.
- (5) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt; es gilt der höhere Betrag.

§ 7

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Entschädigung der Stadratsmitglieder.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

- (1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gem. § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtlichen Beigeordneten, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Stadtratsmitglieder sind, auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, wird gem. § 13 Abs. 3 KomAEVO für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, des Ortsbeirates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 6 GemO) die in § 6 Abs. 2 dieser Satzung für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 bis 6 entsprechend.

§ 10

Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse

(1) Der Stadtbürgermeister kann aus öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse Ton- und Bildübertragungen von Rats- und Ausschussmitgliedern veranlassen (Streaming von Ratssitzungen), sofern alle Rats- und Ausschussmitglieder zustimmen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufnahmen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Zuhörer der Sitzungen untersagt.

(2) Ton- und Bildaufzeichnungen von anderen Personen als den Rats- und Ausschussmitgliedern, insbesondere von Einwohner sowie Beschäftigten der Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist in der Niederschrift zu dokumentieren.

(3) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt unberührt.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Otterberg vom 18.11.2024 außer Kraft.

Otterberg, 18.03.2025



Jan Hock
Stadtbürgermeister